

Satzung der Stiftung St. Marien

(Stand Juni 2014)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Marien“ und hat ihren Sitz in Osnabrück.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Osnabrück und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist Förderung und Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde St. Marien, Osnabrück, insbesondere

- St. Marien als Gebäude zu erhalten und für ihre Innenausstattung angemessene Sorge zu tragen,
- in der Gemeinde St. Marien gottesdienstliches Leben, Gemeindegarbeit und Kultur zu fördern,
- die diakonische Aufgabe von St. Marien als Innenstadtkirche wahrzunehmen.

Die Kirche St. Marien ist vom Ursprung her bis heute die Markt- und Bürgerkirche Osnabrücks. Sie als Gebäude zu erhalten, ihre Kunstschatze zu bewahren und offen zu sein für den Erwerb weiterer Kunstwerke, ist Verpflichtung gegenüber den Generationen der Erbauer und Stifter und zugleich Zeichen der Hoffnung für die Zukunft.

Neben regelmäßigen Gottesdiensten und vielfältigen Veranstaltungen bilden unter anderem Kirchenmusik, Kirchenpädagogik, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen Schwerpunkte der Gemeindegarbeit. Diese Aufgaben sollen nicht allein abhängig sein von kirchlichen oder kommunalen Zuschüssen.

Die zentrale Lage der Kirche und die unmittelbare Nachbarschaft zum „Haus der Kirche“ bedeuten verstärkte diakonische Inanspruchnahme. Auch dieser Verpflichtung möchte sich die St. Mariengemeinde stellen können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Zustiftung kann auch mit der Auflage verbunden werden, sie in Form eines besonderen Fonds buchungsmäßig von dem übrigen getrennt zu halten und sie ausschließlich für einen oder mehrere der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden (Zweckstiftungsfonds).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen wie Spenden und Schenkungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Vor der Ausschüttung der Erträge sind die Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern des Kirchenvorstandes von St. Marien und aus drei weiteren natürlichen Personen, die vom Kirchenvorstand berufen werden. Sie müssen Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Ein Kuratoriumsmitglied kann Mitglied einer anderen Landeskirche sein.

(2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Dauer verlängert sich ggf. bis zur Neuwahl der Kuratoriumsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds benennt die Kirchengemeinde St. Marien eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(4) Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Eine/einer von beiden muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Festlegung der Leitlinien der Förderung, die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes, die Aufstellung der Jahresrechnung und die Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Stiftung. Das Kuratorium kann eine Finanzsatzung erlassen; diese bedarf einer Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

(3) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen ein. Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen im Schriftverfahren (Telefax, Email) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Verselbständigung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes von St. Marien und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die Gemeinde St. Marien verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Gemeinde St. Marien legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines vom Kirchenamt geprüften Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Gemeinde St. Marien belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Kirchenvorstand von St. Marien nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenvorstandes von St. Marien. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Marien zu liegen.
- (2) Kirchenvorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig in dieser Stiftung zu erfüllen. Der Kirchenvorstand kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn bis zum 31.12.2010 ein Mindestvermögen von 120.000,-€ nicht erreicht wird
- (3) Die Gemeinde St. Marien und das Kuratorium können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine selbständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Kuratorium und im Kirchenvorstand der Gemeinde St. Marien sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Marien mit der Auflage, es für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung unterliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der kirchengesetzlichen Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes von St. Marien erforderlich.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Erteilung der kirchenrechtlichen Genehmigung in Kraft.